

Die Zentralstelle für genealogische Auskünfte der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Autor(en): **Aicher, Manuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): - **(1991)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Zentralstelle für genealogische Auskünfte der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Manuel Aicher

Die Dienste der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) umfassen im wesentlichen die Durchführung einer jährlichen Tagung, die Publikation eines "Jahrbuchs" sowie regelmässig erscheinender "Mitteilungen" und gelegentliche Sonderpublikationen im Rahmen der "Blauen Reihe". Die Bibliothek der SGFF ist bei der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern deponiert, wird aber selbständig von der SGFF betreut. Sie umfasst fast 5400 Einheiten. Eine Auswahl Fachliteratur und Formulare sind bei der Schriftenverkaufsstelle erhältlich. Darüber hinaus bietet die SGFF nicht nur für Mitglieder die Dienste ihrer Zentralstelle für genealogische Auskünfte an.

1. Zur Geschichte und zur gegenwärtigen Entwicklung

Diese Zentralstelle entstand im Jahre 1962 als Kartei der Basler Sektion der SGFF, der "Genealogisch heraldischen Gesellschaft Region Basel", wobei auf eine ähnliche Kartei aus dem Jahre 1947 zurückgegriffen werden konnte. Man versuchte in Basel, die Adressen von Bearbeitern von Geschlechtern systematisch nach Familiennamen und Orten sortiert zu erfassen, wobei das deutsche Forscherverzeichnis "Wer sucht wen?" als Vorbild diente [1].

Ähnliche Karteien sind offenbar auch in den Sektionen Bern und Zürich der SGFF entstanden. Im Dezember 1967 folgte dann die Ankündigung, dass diese Karteien in Regie der SGFF und unter der Leitung von Franz Walter Kummer und E. Loeliger in Basel zusammengefasst würden, wobei jetzt erstmals auch gezielt zum Einsenden bibliographischer Informationen aufgerufen wurde. Damals waren immerhin schon einige Tausend Karten vorhanden [2].

Weiterhin scheint jedoch der Schwerpunkt darauf gelegen zu haben, Nachweise über lebende Hobby- und Berufsforscher zu sammeln und zu vermitteln [3].

Erst im Laufe der siebziger und achtziger Jahre bekam die Kartei unter Franz W. Kummer ihr späteres Gepräge, indem zunehmend mehr bibliographische Hinweise gesammelt wurden, wobei sich als wichtigster Zuträger Mario von Moos erwies, bis 1990 Obmann der Zürcher Sektion, der sich auf das Sammeln bibliographischer Fundstellen spezialisiert hatte.

Nicht nur wurden bestehende Bibliographien verarbeitet, sondern auch selbständig neue Publikationen ermittelt. Auch Sammelwerke wie bekannte Ahnentafeln wurden nach Familiennamen sortiert verkartet. Organisiert wurde die Zentralstelle nach wie vor als

Kartei, deren Hinweise jedermann in Form schriftlicher Auskünfte gegen eine geringe Gebühr zugänglich waren.

Die zunehmende Flut von Anfragen und die Schwerfälligkeit der Kartei bewirkte nach einer vorübergehenden Schliessung der Zentralstelle eine Weiterführung der Arbeit durch Chantal Kälin-Sautter, ab 1. Januar 1987 [4].

Die wachsende Zahl von Anfragen, insbesondere aus den USA, war damals kaum mehr zu bewältigen. Deshalb besann man sich in der SGFF darauf, die Kartei auf Computer umzustellen, was Schritt für Schritt geschehen sollte. Es zeigte sich jedoch, dass diese Umstellung neben der laufenden Abwicklung der Anfragen durch Frau Kälin und ihren Mann Dr. Hans B. Kälin, den Obmann der Basler Sektion, nicht zu leisten war. Zudem musste Frau Kälin-Sautter aus gesundheitlichen Gründen Mitte 1989 die Arbeit niederlegen.

Die Suche nach einem neuen Leiter führte nach einem Unterbruch zu einem jüngeren Berufsgenealogen, Manuel Aicher, der die Zentralstelle offiziell seit dem 1. Mai 1990 führt. Damit gelangte die Zentralstelle erstmals von Basel nach Bassersdorf ZH.

Der Initiative von Mario von Moos ist es zu verdanken, dass die Zwischenzeit, als die Zentralstelle geschlossen war, dazu genützt wurde, mit der Umstellung auf Computer ernst zu machen. Er selbst schrieb in dBASE und Clipper ein Computerprogramm für die Zentralstelle, und zwar für das Erfassen der Daten wie auch für das Erteilen der Auskünfte. Dies erschien notwendig, nachdem sich zuvor die Arbeit mit einem einfachen Datenbankprogramm allein als nicht ausreichend erwiesen hatte.

Ein grosser Bestandteil der alten Kartei konnte, soweit die Hinweise damals schon von Mario von Moos stammten, direkt in die Computerdatei übernommen werden, da der Bearbeiter entsprechende Unterlagen gesichert hatte. Dies brachte den Vorteil, dass nicht alle alten Karten neu einzutippen waren.

Nachdem die alten Karten aus dem Alphabet nach der Provenienz rücksortiert waren, liess sich die Hälfte eliminieren. Auch durch die Arbeit des neuen Leiters, dank freiwilliger Mitarbeit von SGFF-Mitgliedern sowie teilweise einer bezahlten Hilfskraft ging die Umstellung zügiger voran als erwartet.

Es hat sich bei der Umstellung von Kartei auf Computerdatei auch gezeigt, dass etliche Karteikarten auf Material verwiesen, das heute unzugänglich ist, weil weder die Verfasser noch Erben unter der angegebenen Adresse oder auf Umwegen erreichbar sind und weil niemand weiss, was aus ihrem Material geworden ist. Solche Hinweise wurden natürlich nicht übernommen, sondern archiviert.

Der Hauptteil der Umstellung erfolgte im Sommer 1990, nachdem die Zentralstelle wieder eröffnet war; seit November 1990 ist der Grossteil der Umstellungsarbeit abgeschlossen.

Die Datei verfügt seither über 42'000 Hinweise. Damit sind annähernd alle bisher in der Kartei vorhandenen Hinweise wie auch zusätzliche Nachweise in den Computer übernommen.

Die Arbeit ist noch nicht ganz abgeschlossen. Insbesondere wird gegenwärtig noch eine von Mario von Moos in den vergangenen Jahren zusammengetragene "Bibliographie Schweizerischer Familiengeschichten, Stammtafeln und Aufsätze von A bis Z" mit rund zehntausend Namenshinweisen, verteilt auf über 7000 Titel, in den Computer eingegeben. Leider steht die Publikation dieser Arbeit noch aus. Vorarbeiten sind jedoch im Gang und Finanzierungsmöglichkeiten werden gesucht.

Die Zentralstelle versucht, mit Hilfe freiwilliger Mitarbeiter zusätzlich auch noch Werke auszuwerten, die bisher in der Kartei nicht berücksichtigt waren. Bis Ende des Jahres 1991 wird die Datei auf 60'000 bis 70'000 Hinweise angewachsen sein.

Insbesondere wenn die Verarbeitung der erwähnten Bibliographie abgeschlossen sein wird, kann man ohne Übertreibung behaupten, dass es ein Ausnahmefall sein wird, wenn man noch publizierte Arbeiten irgendwelcher Art über eine Schweizer Familie findet, auf die die Zentralstelle nicht hinweist. Dies mag dann leider auch für Arbeiten von Forschern gelten, die ihre Ergebnisse in drei, vier Exemplaren kopieren, aber keinem Archiv und keiner Bibliothek eine Kopie zukommen lassen. Solche Arbeiten sind aber

für Dritte sowieso unzugänglich, wenn nicht im Glücksfall ein Verwandter diese Arbeit doch noch einem breiteren Leserkreis zugänglich macht.

2. Inhalt der Datei

Das Hauptkriterium bei der Frage, was in die Datei aufgenommen wird, bildet der genealogische Zusammenhang oder, wie es das Reglement für die Zentralstelle formuliert, das bei der Übernahme durch den neuen Leiter mit ihm zusammen verfasst wurde [5]: "In den Datenbestand der Zentralstelle werden Hinweise auf veröffentlichte sowie auf unveröffentlichte familiengeschichtliche Arbeiten, auf Sammlungen familiengeschichtlicher Daten zu einer Familie und auf im Gange befindliche Forschungsarbeiten mit Angabe der Adresse des Besitzers, des Forschers oder Auftraggebers aufgenommen. Sonstige genealogische Hinweise werden nur berücksichtigt, wenn es sich um eine grössere Personengruppe gleichen Namens handelt, Hinweise auf Einzelpersonen nur dann, wenn ihre Qualität über die eines Zufallfundes hinausgeht."

Es handelt sich also in erster Linie um eine bibliographische Datei, nicht um eine genealogische Datei im eigentlichen Sinn.

Damit ist dreierlei gesagt:

1. Der Zentralstelle ist es in der Regel nicht möglich, die Quellen zu beschaffen, auf die verwiesen wird, seien es nun

Archivalien oder gedruckte Werke, weder im Original, noch in Kopie. Es bleibt dem Interessenten vorbehalten, sich diese Mühe zu machen. Wenn es sich um gedruckte Werke handelt, ist die Chance gross, dass eine Anfrage an die Bibliothek der SGFF in Bern weiterhilft.

Die meisten Bücher werden auch in den zuständigen Kantonsbibliotheken verfügbar sein. Natürlich bemüht sich der Leiter nach Möglichkeit, auch Kopien der gesuchten Literatur zu beschaffen, was jedoch nicht mehr zum üblichen Service der Zentralstelle gehört und daher zu entgelten ist.

2. Hinweise auf Einzelpersonen werden nur ganz ausnahmsweise erfasst. Insofern gehen all die Anfragen fehl - und leider handelt es sich dabei um die Mehrzahl - die nach einer konkreten Person, meist nach der unbekanntem Herkunft eines Auswanderers fragen. Hier kann die Zentralstelle in den meisten Fällen nicht weiterhelfen.
3. Wappennachweise werden nicht gesammelt, allenfalls Auszüge aus Wappenbüchern dann, wenn der Text nach den obigen Gesichtspunkten interessiert.

Weder die Zentralstelle als solche noch die SGFF übernehmen weitergehende Forschungen. Dazu fehlen die nötigen Mitarbeiter.

Die Abgrenzung dessen, was in die Datei aufgenommen wird, von dem, was nicht aufgenommen wird, ist im einzelnen nicht immer leicht; sie war auch in der Vergangenheit nicht immer eindeutig zu treffen. Auch hat sich der Bewertungsmassstab teilweise etwas verschoben, so dass in früher ausgewerteten Werken vielleicht manches nicht aufgenommen wurde, was eventuell heute aufgenommen würde und umgekehrt. Klar bleibt auch weiterhin, dass Hinweise auf Einzelpersonen nicht aufgenommen werden, weil dies die Datei grenzenlos überlasten würde.

Allerdings werden zunehmend Hinweise aufgenommen, wenn nur wenige Generationen im Zusammenhang in der Quelle erwähnt sind, und Angaben über ganze Familien, selbst wenn nur wenige Einzelmitglieder dieser Familien genannt sind oder sogar selbst dann, wenn einzelne Familienmitglieder ohne genealogischen Zusammenhang aufgezählt werden, zum Beispiel Kurzartikel aus Wappenbüchern, die einem Anfänger entscheidende Hinweise über Ursprung und Verbreitung eines Geschlechts geben.

In der Diskussion ist gegenwärtig, ob nicht jeder Hinweis auf eine Familie als Ganzes ohne jegliche genealogische Information im eigentlichen Sinn berücksichtigt werden soll, im Extremfall zum Beispiel, wenn es in einem Buch heisst: "Die Familie Hunziker wird in Schöftland von 1609 bis 1780 erwähnt." Das würde darauf hinauslaufen, dass sich aus der Datei der Zentralstelle ein historisches Familiennamenbuch entwickelt, das allgemein darüber uskunft gibt, wann und wo eine Familie überhaupt in Erscheinung getreten ist. Denn für einen an einer Familie Interessierten kann jeder Fingerzeig helfen, insbesondere

dann, wenn die Herkunft eines Familienmitglieds nicht bekannt ist. Und dies ist der häufigste Fall von Interesse!

Den meisten Lesern wird das "Familiennamenbuch der Schweiz" ein Begriff sein, das 1989 in dritter Auflage erschienen ist. Es enthält alle Familien, die die Schweizer Nationalität und damit verbunden einen Bürgerort in der Schweiz besitzen. Es ist sogar noch danach unterteilt, ob eine Familie vor 1800, zwischen 1800 und 1900 oder erst nach 1900 eingebürgert wurde.

Doch weist das Buch einen Schönheitsfehler auf: Familien, die einmal an einem Ort das Bürgerrecht besaßen, es dort aber durch Aussterben oder Wegzug verloren haben, sind nicht mehr verzeichnet. Dies ist für den Familienforscher eine schmerzliche Lücke. Auch ist die neueste Auflage immer noch auf dem Stand der Erstauflage von 1960 mit allen möglichen Fehlern. Die Frage ist noch, ob dies alles in einer Datei geschehen soll oder ob man es bei der bibliographischen Auskunftsdatei einerseits belassen und davon getrennt ein historisches Familiennamenbuch entwickeln soll.

Eine gewisse Beschränkung findet man auch bei adeligen Familien. Das hat mit der im allgemeinen guten Erschließung dieses Personenkreises und mit der Flut von Publikationen auf diesem Gebiet zu tun. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Interesse, den breite Bevölkerungsschichten an diesen Familien haben. Nicht, dass hier Nachweise völlig fehlen würden, aber hier kann, besonders wenn eine Familie über die Grenzen der Schweiz hinaus bedeutend war (allen voran die Habsburger), wirklich eine Auswahl genügen, vor allem, wenn es sich um bekannte oder ausländische Publikationen handelt.

Werden die hier dargestellten Kriterien erfüllt, ist es im übrigen gleichgültig, auf welche Quellen hingewiesen wird. Das geht von ganzen gedruckten Familiengschichten über Zeitschriftenaufsätze, bibliographische Hinweise selbst, bis zur Auswertung von Ahnentafeln nach Ahnenstämmen. Rein archivalische Quellen sind natürlich bislang nicht so umfassend berücksichtigt wie publiziertes Material, jedoch kann behauptet werden, dass die wichtigsten genealogischen Sammlungen in Schweizer Archiven berücksichtigt sind, zum Beispiel auch das gedruckt vorliegende Repertorium handschriftlicher Nachlässe, aber auch nicht gedruckt inventarisierte Sammlungen.

Bei den Ahnentafeln ist es natürlich nicht möglich, alle zu berücksichtigen. Die Standardwerke, zum Beispiel die Ahnentafel Rübel-Blass, sind berücksichtigt. Bei der Frage, wie lange die einzelnen Ahnenstämme sein müssen, um noch aufgenommen zu werden, wird natürlich berücksichtigt, wie wichtig einerseits und wie zugänglich (gedruckt oder nicht) andererseits das Werk ist.

Der Umfang der Datei täuscht insoweit etwas, als auch bibliographische Hinweise aufgenommen werden und damit viele Werke mehrmals erscheinen, indem erst das Werk selbst angegeben wird

und dann zusätzlich noch ein Hinweis auf dieses Werk in einer Bibliographie. Diese Doppelnennungen werden der Vollständigkeit halber in Kauf genommen, da nie gewährleistet ist, ob alle Werke, die in einer Bibliographie angegeben sind, auch selbst schon aufgenommen wurden.

Bei vielen Hinweisen ist aber beides verbunden, so dass es sich bei Nachweis auf ein Werk selbst und dem bibliographischen Hinweis auf dieses Werk um eine einzelne Auskunft handelt. Vielleicht bietet sich später einmal Zeit, solche "doppelte" Hinweise auf einen einzigen zu reduzieren. Dies wäre jedoch eher eine Schönheitsoperation, die Nachrang gegenüber Wichtigerem hat. Es geht auf jeden Fall aus jeder Auskunft hervor, ob es sich um einen Hinweis auf eine "Urquelle" selbst oder um einen Hinweis auf eine Bibliographie handelt.

Eine gewisse Schwierigkeit bilden die Hinweise auf Arbeiten, die bei einem noch lebenden Forscher lagern oder erst im Entstehen sind; es geht dabei um die Weitergabe von Adressen von Forschern, die an einer Familie arbeiten, was in Deutschland etwa mit dem Projekt "Forscherkontakte" erreicht werden soll. Denn alles Leben ist im Fluss, und so ist es unvermeidlich, dass Adressen weitergegeben werden von Forschern, die schon lange umgezogen oder verstorben sind. Dieses Problem muss noch gelöst werden. Jedenfalls wird auf diesen Bereich, der ganz am Anfang der Zentralstelle stand, nicht dasselbe Gewicht gelegt wie auf die Verarbeitung gedruckten oder in Archiven gelagerten Materials.

Da in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern ein Familienname durch die Institution des Bürgerorts und aus anderen historischen Gründen fest mit einem Ort verbunden ist, wird in der Datei nicht nur der Name, sondern, soweit zu ermitteln, auch der zugehörige Bürgerort angegeben. Diese Institution erlaubt es auch, auf alle Fälle bei nicht ausgestorbenen Familien die "richtige" Schreibweise anzugeben, und zwar sowohl für Familiennamen als auch für Ortsnamen, wobei bei Familiennamen die seit der Einführung des staatlichen Zivilstandswesens 1876 verwendete Namensform verwendet wird. Es ist jene Namensform, die auch das erwähnte Familiennamenbuch verzeichnet.

Die Datei der Zentralstelle bemüht sich, wenn eine Identifikation irgend möglich ist, beides, Namen und Ort, in dieser "offiziellen" Schreibweise zu verwenden und jeden Namen seinem Bürgerort zuzuordnen. Freilich stösst man bei historischen Familien des Mittelalters damit an Grenzen. Es hat wenig Sinn, die Familie von Habsburg mit der Gemeinde Habsburg als Bürgerort einzutragen.

Bei den Orten wird übrigens auf die Ebene der Gemeinden zurückgegangen, da das Bürgerrecht in der Schweiz ein Gemeindebürgerrecht ist. Gemeindeteile werden, soweit bekannt, jedoch nach einem Schrägstrich angegeben, ebenso in anderen Gemeinden aufgegangene ehemalige Gemeinden. Eine nützliche Hilfe war eine Datei aller Ortschaften der Schweiz, die das Bundesamt

für Statistik der Zentralstelle zur Verfügung stellte. Seither kann die Schreibweise aller Orte stets vom Computer selbst überprüft werden.

3. Aufgabe der Zentralstelle

Die Hauptaufgabe der Zentralstelle besteht darin, aus ihrer Datei Auskünfte zu erteilen. Dies geschieht seit Mitte 1991, wie gesagt, in Form eines Computerausdrucks dessen, was im Computer zu einem Namen gespeichert ist. Als Suchkriterien sind nicht nur Familien-, sondern auch Ortsnamen möglich, bei häufigen Familiennamen auch beides kombiniert. Sehr hilfreich bei entstellten Namen, besonders nachdem eine Familie ausgewandert ist, besteht auch die Möglichkeit, nach Bestandteilen einer Familien- oder Ortsnamenkombination zu suchen, zum Beispiel könnte man bei den vielen Varianten des Namens <Burkhardt> nach <Bur..ar..> suchen.

Eine phonetische Abfrage ist nicht möglich. Hingegen enthält die Computerdatei eine Menge an Verweisen, sowohl für Orte als auch für Namen, so dass man auch bei entstellten oder veränderten Orts- oder Familiennamen auf das richtige Stichwort stößt. Dieser Bereich wird in Zukunft noch weiter ausgebaut, so dass sich die Zentralstelle zugleich als Wörterbuch für die "richtige" Schreibweise eines Orts- oder Familiennamens gebrauchen lassen wird. Auf jeden Fall findet man für jedes verarbeitete Werk unter den Familiennamen, den dieses Werk verwendet, einen Verweis auf den "richtigen" Namen, unter dem der Eintrag erfolgt. Es geht also keine Information verloren. Oft wird der Hinweis sogar unter beiden Schreibweisen untergebracht.

Die Auskunft ist so aufgebaut, dass zuerst alle Hinweise mit den Abkürzungen für bibliographische Werke oder "Ur"quellen aufgelistet werden, wie sie in der Datei verwendet sind. Diese Liste besitzt ein Feld für detaillierte Angaben, in dem Hinweise untergebracht sind, die dem Interessenten helfen sollen, einerseits das Gesuchte schneller zu finden und andererseits vor allem auch den Wert der Fundstelle besser abzuschätzen, also zum Beispiel Seitenzahlen, Umfang in Seiten oder Familienblätter oder Kleinfamilien, Anzahl der Generationen oder gar der historische Zeitraum, der abgedeckt ist. Man erhält also weit mehr, als nur einen reinen bibliographischen Hinweis.

Nach dieser Liste werden die Abkürzungen erklärt, wobei bei publizierten Werken nicht nur alle bibliographischen Angaben vermerkt sind, sondern auch angegeben wird, wie weit ein Werk ausgewertet worden ist, und - bei schwer zugänglichen Werken - der Standort des Werkes. Bei nicht publizierten Arbeiten wird nicht nur das Archiv oder die Person genannt, die die Arbeit besitzt, sondern immer auch gleich die Adresse. Man kann sich also ohne weiteres Suchen an die zuständige Stelle wenden. Dies ist vor allem für Interessenten im Ausland erfreulich, die ja in aller Regel solche Anschriften nur schwer ermitteln können.

Neben diesen Auskünften aus der Computerdatei werden auch allgemeine Hinweise gegeben, wie zum Beispiel die Mitteilung von Adressen von Staatsarchiven, sonstigen Archiven, Bibliotheken, Zivilstandsämtern usw. Auch zu Familien selbst, insbesondere wenn die Computerdatei keinen Hinweis enthält, werden zusätzliche Auskünfte erteilt, vor allem aus dem "Familiennamenbuch der Schweiz" oder aus dem "Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz", um zu ermitteln, ob es sich überhaupt um eine Schweizer Familie handelt.

Dem Leiter der Zentralstelle steht es frei, gegen Entgelt für im Ausland wohnende Interessenten einfache Rückfragen bei Amtsstellen einzuholen [6]. Damit sind insbesondere sogenannte "Familienscheine", also Auszüge aus den Bürgerregistern, oder sonstige Urkunden gemeint. Auch kann der Leiter Ratschläge für das weitere Vorgehen bei Forschungen erteilen [7] oder Kopien von Literatur besorgen, ist dazu aber nicht verpflichtet, da dies unter Umständen sehr viel Aufwand bedeuten kann, vor allem bei ausländischen Interessenten, die mit Schweizer Verhältnissen nicht vertraut sind.

Weitere Forschungen werden grundsätzlich nicht angestellt. Der Leiter der Zentralstelle gibt jedoch auf Anfrage eine Adressliste von Genealogen weiter, oder kann, da der jetzige Leiter Berufsgenealoge ist, solche Aufträge selbst ausführen. Es wird jedoch Wert auf die Feststellung gelegt, dass diese Tätigkeit von der der Zentralstelle als solche getrennt zu behandeln ist. Insbesondere übernimmt die SGFF oder die Zentralstelle keinerlei Verantwortung für die freiberufliche Tätigkeit des Leiters [8]. Diese klare Trennung entspricht eigentlich dem Üblichen auch bei anderen genealogischen Vereinen, die jede Haftung für weitergegebene Adressen ablehnen.

Der SGFF steht ein Kontrollrecht zu [9], das in der Regel zusammen mit der einmal jährlich stattfindenden Prüfung der Buchhaltung [10] ausgeübt wird.

Vielleicht im Alltag überflüssig, jedoch in Extremfällen wichtig scheint es, darauf hinzuweisen, dass die Zentralstelle oder die SGFF jede Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte sowie des Materials ablehnen, auf das hingewiesen wird [11].

Neben der Erteilung der Auskünfte gehört natürlich zu den Aufgaben des Leiters auch, den Datenbestand der Zentralstelle zu vergrössern und auf aktuellem Stand zu halten, also vor allem, neu erscheinende Literatur auf dem Gebiet zu verarbeiten. Er arbeitet dazu eng mit der Bibliothek und der Schriftenverkaufsstelle der SGFF sowie mit Vertrauensleuten zusammen [12]. Auch Umfragen in den SGFF-Mitteilungen (wie zum Beispiel 1982 und 1991) helfen, den aktuellen Bestand zu ergänzen. Die Zentralstelle ist für jeden Hinweis auch von aussen sehr dankbar.

4. Die Abwicklung der Auskünfte

Die Zentralstelle hat aus Kostengründen kein eigenes Büro, sondern befindet sich in den Räumen des jeweiligen Leiters der Stelle. Daher entfällt jeder Publikumsverkehr, auch am Telefon werden nur in Ausnahmefällen Auskünfte erteilt [13]. Der Verkehr mit der Zentralstelle wickelt sich allein auf schriftlichem Wege ab.

Trotz mehrfacher Versuche und trotz des grossen Interesses, vor allem von Seiten von Auslandsschweizern, und dem damit verbundenen Dienst für die Allgemeinheit ist es bisher nicht gelungen, durch die Öffentliche Hand unterstützt zu werden. Da andererseits der Betrieb der Zentralstelle nicht durch die Mitgliederbeiträge der SGFF finanziert werden kann, wird für jede Auskunft eine Gebühr erhoben, von der ein Fünftel für die Beschaffung von Nachschlagewerken verwendet werden sowie vier Fünftel für die laufenden Betriebskosten (Porto, Kopien, Papier, Drucksachen usw.) und als Entschädigung für den Zeitaufwand des Leiters [14].

Am meisten freut sich natürlich jeder, wenn er eine lange Liste mit Hinweisen bekommt. Aber auch wenn gar kein Nachweis vorhanden ist, ist diese Information für einen erfahrenen Genealogen wertvoll. Damit kann er sich versichern, dass er keine doppelte Arbeit leistet, wenn er nach einer Familie zu forschen beginnt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies viele nicht zu schätzen wissen und die Gebühren nicht bezahlt haben, oft genug auch dann, wenn wirklich Nachweise erbracht worden waren. Daher hat die Zentralstelle mit der Neuorganisation auch auf Vorauszahlung umgestellt, das heisst, dass Auskünfte in aller Regel nur dann erteilt werden, wenn vorher die Gebühr bezahlt worden ist [15]. Dabei wird nur Überweisung oder Barzahlung akzeptiert. Wegen der hohen Bankspesen werden Schecks nur angenommen, wenn der Scheck auf den Namen des Leiters ausgestellt ist, die Währung auf Schweizerfranken lautet und die bezogene Bank Sitz in Zürich hat. Das Postcheckkonto der Zentralstelle für genealogische Auskünfte der SGFF lautet: Zürich 80-38473-3.

Die im voraus zu zahlende einfache Gebühr für jedes Stichwort (sei es nun Familienname oder Ort), nach dem gefragt wird, beträgt 15 Franken für Anfragen aus Europa und 22 Franken für Anfragen aus dem Rest der Welt. Enthält die Datei wirklich keinen Nachweis, wird mit der Antwort ein Drittel der Gebühr rückerstattet [16].

Die Gebühren erhöhen sich gemäss dem zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand, wenn zusätzliche Nachforschungen bei Ämtern angestellt werden, wenn Rückfragen oder Mahnungen erforderlich sind (also immer, wenn keine Vorauszahlung erfolgt) oder wenn die Auskünfte sehr umfangreich sind (mehr als 10 Nachweise je Stichwort) [17]. Ausserdem soll von jeder Arbeit, für die die Auskünfte mitverwendet werden, ein Exemplar der Bibliothek der SGFF zur Verfügung gestellt werden, im besten Fall unentgeltlich.

Auf Verlangen zahlt die SGFF aber die Kosten [18]. Damit soll erreicht werden, dass sowohl die Zentralstelle als auch die Bibliothek der SGFF auf dem neusten Stand bleiben. Andererseits entfallen Gebühren, wenn der Interessent der Zentralstelle brauchbare Hinweise liefert. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Zentralstelle [19].

Zum Schluss noch ein Hinweis:

Die SGFF wickelt allen Briefwechsel, der Familienforschung selbst betrifft und nicht rein organisatorische Fragen oder Fragen an die Bibliothek, über die Zentralstelle für genealogische Auskünfte ab. Die Erfahrung zeigt, dass - vor allem im Zeitalter der Computer - mancher Familienforscher nach dem Motto vorgeht: Je mehr, desto besser, und an alle erreichbaren Adressen schreibt. Dies nützt bei der SGFF wenig, da solche Anfragen - oft in mehrfacher Auflage, alle bei der Zentralstelle eintreffen. Auch reichen einige Obmänner der Sektionen der SGFF ihre Anfragen an die Zentralstelle weiter. Die SGFF bittet daher sehr darum, dass solche Post nur noch an die Adresse der Zentralstelle gerichtet wird.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die teilweise schon über zwei Jahrzehnte nicht mehr gültigen Adressen, die immer noch Publikationen entnommen werden können, immer Detektivarbeiten bei der Post erfordern. Es wird gebeten, dass ausschliesslich die aktuellen Adressen verwendet oder weitergegeben werden. Die neue Adresse ist jeweils in der neuesten Ausgabe der SGFF-Mitteilungen zu finden.

Die Zentralstelle für genealogische Auskünfte hofft, mit diesen Informationen denjenigen, denen diese Stelle bisher unbekannt war, eine neue "Quelle" erschlossen zu haben. Damit möchte sie weiter jenen, die schon von der Zentralstelle gehört hatten, klar machen, wie die Stelle funktioniert und was sie leistet.

Anmerkungen

- [1] Der Schweizer Familienforscher, 1962, S.46
- [2] Der Schweizer Familienforscher, 1967, S.143f
- [3] Der Schweizer Familienforscher, 1969, S.116
- [4] Archiv für Sippenforschung 1987, P3
- [5] bis [19]:
"Reglement der Zentralstelle für genealogische Auskünfte" vom 28.04.1990, und zwar: [5] §2; [6] §6 Absatz 2; [7] §6 Absatz 3; [8] §9; [9] §10; [10] §11 Absatz 1; [11] §12; [12] §4 Absatz 1 und §5; [13] §3 Absatz 2; [14] §8 Absatz 2 und 3; [15] §7 Abs.7; [16] §7; [17] §7 Absatz 4; [18] §7 Absatz 10; [19] §7 Absatz 6.